

Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 12. Mai 2017

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
Unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 8. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Montag, 22. Mai 2017, 17.00 Uhr,

Kleiner Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ im Bereich der Stadt Hückelhoven
3. Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ zwischen Hückelhoven-Doveren und Hückelhoven-Baal
4. Entsiegelung eines Teilstücks des Helpensteiner Baches im Bereich Petersholz
5. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 4 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Naturschutzbeirats am 22. Mai 2017

Tagesordnungspunkt 2:

Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ im Bereich der Stadt Hückelhoven

Die Firma KLK Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG betreibt im Kreis Heinsberg, Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25 und Flur 62, eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Die Rohstofflagerstätte liegt in landwirtschaftlicher Flur südwestlich der Stadt Hückelhoven, zwischen den Ortschaften Ratheim, Porselen und Hilfarth. Die verkehrliche Anbindung der Rohstofflagerstätte erfolgt direkt an die K22 (Kaphofstraße). Von der K22 aus geht es auf die L227 in Richtung Heinsberg, Mönchengladbach und in Richtung der Niederlande oder auf die K16 (Himmericher Weg) in Richtung Randerath und Geilenkirchen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der mit Planfeststellungsbeschluss "Kaphof" des Kreises Heinsberg vom 06.12.2002, Az.: 70 80 61 genehmigten Abgrabungsflächen. Die Genehmigung umfasst die Durchführung einer Nassabgrabung mit anschließender Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 59 ha. Die Abgrabung soll nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses 20 Jahre nach Beginn der Maßnahme und die Rekultivierung 22 Jahre nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein. Mit der Abgrabung wurde im Jahr 2006 begonnen, die Laufzeit würde sich demnach bis zum Jahr 2026 bzw. 2028 erstrecken. Die Abgrabung schreitet schneller voran als ursprünglich geplant. Dies ist vor allem auf eine starke Nachfrage nach dem hochwertigen aufbereiteten Material zurückzuführen. Auch ist die Abbautiefe nicht so groß, wie es die im Vorfeld der Abgrabung durchgeführten Erkundungsbohrungen erwarten ließen. Nach heutiger Einschätzung wird die genehmigte Lagerstätte früher erschöpft sein als geplant. Um die Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen aus dieser Lagerstätte auch für die weitere Zukunft frühzeitig sicherzustellen sowie die Existenz und den Standort des Betriebes zu sichern, wurde ein Antrag auf Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ der Genehmigungsbehörde bereits vor Jahresfrist vorgelegt, musste jedoch aufgrund behördlicher Stellungnahmen erheblich modifiziert werden.

Die Erweiterungsflächen (s. Anlage) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016. Die nordwestlich der bestehenden Abgrabung gelegene größere Teilfläche im Umfang von ca. 38 ha wurde bereits bei der Aufstellung des LP III/8 berücksichtigt und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-6 „Kaphof“ ausgewiesen. Die südöstlich der bestehenden Abgrabung gelegene kleinere Teilfläche im Umfang von ca. 6,8 ha liegt im LSG 2.2-7 „Teichbachaue“. Die nordöstliche Grenze wird durch die K22, die südwestliche Grenze durch den Erlenbach gebildet. Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Die Kriterien der naturschutz-rechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Beiratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Naturschutzbeirats am 22. Mai 2017

Tagesordnungspunkt 3:

Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ zwischen Hückelhoven-Doveren und Hückelhoven-Baal

Im Landschaftsplan (LP) III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016 wurde eine ca. 8,8 ha große Waldfläche als Naturschutzgebiet 2.1-9 „Am hintersten Berg“ festgesetzt. Das Gebiet zeichnet sich durch flächiges Vorkommen der atlantischen Wildart des Hasenglöckchens (*Hyacinthoides non-scripta*) aus. Die großflächigen Vorkommen zwischen Doveren und Baal bzw. bei Doverheide gelten als einziger natürlicher Bestand in Deutschland. Der Bestand gehört zur belgischen Population und ist ein Restbestand eines ursprünglich deutlich größeren Vorkommens, was Kleinbestände des Hasenglöckchens in Restwäldern zwischen Baal und Rurich sowie weiter bis nach Jülich und Düren zeigen.

Der Bestand des Hasenglöckchens ist durch das Überwuchern mittels Brombeeren in Teilbereichen des Naturschutzgebietes akut bedroht. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks - d. h. zur Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens - dient die Festsetzung gem. Ziffer 5.5-46 des LP III/8. Diese setzt u. a. die Entnahme von Brombeere zur Sicherung des vorhandenen Bestands und zur Entwicklung des Hasenglöckchens sowie ggf. die Erstellung eines Pflegekonzeptes fest.

Die Vorüberlegungen zur Umsetzung von Maßnahmen reichen von mechanischen bis hin zu chemischen Bekämpfungsmaßnahmen und fallen unter die Unberührtheitsklausel Nr. 2 zur Ziffer 2.1-9.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die vorgestellte Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Naturschutzbeirats am 22. Mai 2017

Tagesordnungspunkt 4:

Entsiegelung eines Teilstücks des Helpensteiner Baches im Bereich Petersholz

Der Helpensteiner Bach fließt vom Gelände des ehemaligen Flugplatzes Wegberg-Wildenrath in nördliche, später in westliche Richtung und mündet nach ca. 15 km auf niederländischem Gebiet als Rothenbach in die Rur. Er fließt im unteren und mittleren Abschnitt weitgehend naturnah. Im Bereich östlich der ehemaligen Militärsiedlung Petersholz, die heute als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt wird, ist der Helpensteiner Bach jedoch auf einer Länge von ca. 765 m mit Ufer- und Sohlbefestigungen verbaut. Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser soll hier ein naturnäherer Lauf durch Entnahme sowohl der Beton-Sohlschalen wie auch der Rasengittersteine wiederhergestellt werden. Gleichzeitig soll das Profil unregelmäßiger gestaltet und Totholz eingebracht werden, um so zum einen den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit, als auch den Zielen des Naturschutzes nachzukommen.

Das betroffene Teilstück des Helpensteiner Baches liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ vom 01.08.2003, zuletzt geändert am 29.08.2005, und gem. 2.1-2 Zone I im Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“. Die geplante Maßnahme fällt unter die Unberührtheitsklausel Nr. 2 zur Ziffer 2.1.

Für die Maßnahme wurde eine Landesförderung i. H. v. 80 % beantragt, der Eigenanteil wird über vereinnahmte Ersatzgelder finanziert. Die Ausschreibung der Arbeiten ist im Verfahren. Baubeginn soll im Spätsommer 2017 sein.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die vorgestellte Maßnahme zustimmend zur Kenntnis.

